

GRW Gewerbliche Richtlinie

Im Rahmen des Programms werden Investitionen von Unternehmen im Land Brandenburg gefördert.

Ziel des Programms

Hauptziele des Programms sind:

- Beschäftigung und Einkommen durch neue und vorhandene Arbeitsplätze schaffen und sichern (Arbeitsplatzziel),
- Standortnachteile durch die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft ausgleichen (Ausgleichsziel) oder
- Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen (Transformationsziel).

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft** (einschließlich des Tourismusgewerbes) **im Haupterwerb**, die in **Betriebsstätten im Land Brandenburg** investieren.

Zielgruppe

Was wird gefördert?

Zuwendungsfähige **Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen** von **kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** sind:

Förderung

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- der Ausbau der Kapazitäten einer Betriebsstätte (Erweiterung),
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte,
- die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor oder eine unabhängige Investorin. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern abgebender Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die

GRW Gewerbliche Richtlinie

Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Verkäufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

Zuwendungsfähige **Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen** von **großen Unternehmen (GU)** sind Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit:

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- die Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist,
- der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und die von einem Investor erworben wird, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht, sofern die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

Zuwendungsfähige Investitionen - **unabhängig von der Unternehmensgröße**

- zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft (**Transformationsinvestition**) sind Vorhaben, mit denen die Energieerzeugung des Unternehmens durch erneuerbare Quellen für den überwiegenden betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird.

Gefördert werden folgende **touristische Vorhaben**:

- im Bereich Rad-, Wasser- und Wandertourismus,
- in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten,
- mit innovativen Inhalten,
- zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Betriebe und Produkte,
- die zur Saisonverlängerung beitragen,

GRW Gewerbliche Richtlinie

- im Bereich Klimafolgenanpassung (Vorhaben für den Hitzeschutz, für das Wassermanagement und zur Anpassung an Extremwetterereignisse).

Es werden nur Vorhaben mit **zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 60.000 Euro** gefördert.

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des **Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben** gewährt.

Die Richtlinie unterscheidet Gemeinden/Landkreise/kreisfreie Städte in sogenannte C- und D-Fördergebiete.

Höchstfördersätze:

In den **C-Fördergebieten** kann die Förderung bis zu einem Höchstsatz von

- 35 Prozent für kleine Unternehmen (KU)
- 25 Prozent für mittlere Unternehmen (MU)
- 15 Prozent für GU

erfolgen. In den an Polen angrenzenden C-Fördergebieten kann ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt werden.

Die Förderung in den **D-Fördergebieten** kann bis zu einem Höchstsatz von

- 20 Prozent für KU
- 10 Prozent für MU

erfolgen.

Für **Transformationsinvestitionen** kann ein Höchstfördersatz von bis zu

- 65 Prozent für KU

GRW Gewerbliche Richtlinie

- 55 Prozent für MU
- 45 Prozent für GU

gewährt werden.

Sonstige Fördermittel werden auf den für das jeweilige Vorhaben geltenden Fördersatz angerechnet.

Was ist noch zu beachten?

Mit dem Vorhaben darf nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags begonnen werden. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Vorhabenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Beginn des Vorhabens ist entweder:

- der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages oder
- der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Vorhaben.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung (Leistungsphasen I bis VI der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) und Bodenuntersuchungen nicht als Beginn der Arbeiten.

Bei der Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte ist der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Die Zuwendung wird grundsätzlich durch eine **Bürgschaft** der Gesellschafter und Gesellschafterinnen, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich

GRW Gewerbliche Richtlinie

verflochtener Unternehmen) von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter besichert.

Sofern die zum Zeitpunkt der Antragstellung **bestehenden Dauerarbeitsplätze nicht um mindestens 10 Prozent (bei KMU 5 Prozent) erhöht werden**, erfolgt eine Förderung nur, wenn der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag, die in den letzten 3 Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent (bei KMU 25 Prozent) übersteigt. Bei Errichtungen, Übernahmen und Diversifizierungen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

Darüber hinaus müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung von Investitionen in C-Fördergebieten für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

Das Vorhaben ist innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Der **Durchführungszeitraum** beträgt **max. 36 Monate**.

Die geförderte Betriebsstätte muss für mindestens 5 Jahre nach Ende des Durchführungszeitraumes betrieben werden.

Die **Zweckbindung** der geförderten **Wirtschaftsgüter und Dauerarbeitsplätze** erfolgt für mindestens **5 Jahre** nach Abschluss des Vorhabens.

Die Zweckbindung im **Beherbergungsgewerbe** (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser sowie Campingplätze) beträgt **10 Jahre**.

Die Förderung halbiert sich, wenn das Unternehmen mehr als 10 Prozent Leiharbeitnehmende in der Betriebsstätte beschäftigt. Unternehmen, die mehr als 30 Prozent Leiharbeitnehmende in der Betriebsstätte beschäftigen, erhalten keine Förderung.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Ihren Antrag können Sie online über das Kundenportal 2 der ILB stellen.

Hinweise für die Erstregistrierung:

Einzelunternehmen registrieren sich bitte immer als Privatperson.

GRW Gewerbliche Richtlinie

Bei mehreren Antragstellenden im Rahmen einer steuerlichen Betriebsaufspaltung, Organschaft oder Mitunternehmerschaft ist immer eine separate Registrierung für die Antragstellenden-Gruppe vorzunehmen. Als Unternehmensform wählen Sie in diesem Fall bitte „Sonstige“ aus. Im Antragsformular selbst ist als Rechtsform „Gemeinschaftskonto juristische Personen“ auszuwählen.

Für die Förderung und die Höhe des Zuschusses ist die Haushalts-, Sach-, und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich.

Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Wer erteilt Auskünfte?

Die Mitarbeitenden der ILB helfen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Kundenbetreuung der ILB, die Sie über das Infotelefon Wirtschaft und Infrastruktur 0331 660-2211 erreichen.

Für die Beratung zu **Guter Arbeit** und zur **Erstellung eines Weiterbildungskonzeptes** steht Ihnen als erste Ansprechpartnerin Frau Juliane Tuda (Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH) unter 0331 704457-13 zur Verfügung.

Fördernehmer	Unternehmen im Land Brandenburg
Förderthemen	Investitionen der gewerblichen Wirtschaft
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW Gewerbliche Richtlinie
Mittelherkunft	Bund, Land Brandenburg